



Rahmenvereinbarung

zur Durchführung von Leistungen der Primärprävention

zwischen

xxx, xxx,

vertreten durch XXX

(nachstehend Präventionspartner genannt)

und der

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

(nachstehend AOK genannt)

vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Jürgen Peter,
dieser hier vertreten durch den Unternehmensbereichsleiter Gesundheitsmanagement
Prävention, UB XXX

Herrn/Frau xxx

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung ist Ausdruck des gemeinsamen Willens des Präventionspartners und der AOK, einen wirksamen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung zu leisten.

In vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Beachtung des gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebotes erbringt der Präventionspartner seinen Beitrag zur Gewährleistung einer wirksamen individual-bezogenen Gesundheitsförderung.

Die AOK unterstützt gesundheitsförderliche Aktivitäten mit verhaltens- und verhältnispräventiver Ausrichtung in diesem Bereich.

Geleitet von diesen Erwartungen schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die AOK vereinbart mit dem Präventionspartner die Erbringung von Leistungen zur individuellen Primärprävention nach § 20 SGB V.
- (2) Grundlage für eine zielgerichtete Zusammenarbeit sind von der AOK anerkannte Angebote und Kurse, die einerseits auf Kurskonzepten der AOK beruhen (AOK-Kurse) und andererseits auf eigene Kursangebote der Präventionspartner (Partner-Kurse), die von der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) geprüft und anerkannt sind.

Der Präventionspartner organisiert selbständig Angebote/Kurse und führt diese durch. Bezüglich der einzelnen Angebote/Kurse werden gesonderte Einzelfestlegung/en (lt. Anlage) zur Vereinbarung geschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der AOK Niedersachsen.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung gelten folgende Grundsätze:

- (1) Die primärpräventiven, gesundheitsförderlichen Angebote/Kurse entsprechen den Kriterien des Leitfadens Prävention Kapitel 5 (Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000, derzeit in der Fassung vom 01.04.2022 in der jeweils gültigen Fassung) und sind von der Zentrale Prüfstelle Prävention geprüft und anerkannt. Es handelt sich um folgende Kursformate:
 - a. Präsenzkurs vor Ort
 - b. Präsenzkurs vor Ort mit digitaler Unterstützung (Blended Learning)
 - c. Digitale Kurse mit Live Übertragung (Online-Seminar, Webinar, Streamingangebot)
- (2) Der Präventionspartner verpflichtet sich, die personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Vertragsleistungen zu erfüllen und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

Die personellen Voraussetzungen betreffen die gültige Zertifizierung des Kursleiters bei der Zentrale Prüfstelle Prävention für die Durchführung des vertraglich vereinbarten Präventionsangebots. Die räumliche Ausstattung muss die Umsetzung des Angebotes/Kurses ermöglichen. Dabei sind die Räume und Flächen in einem einwandfreien, hygienisch sauberen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Zustand vorzuhalten. Eine ausreichende Belüftung und Beheizung der Räume ist zu gewährleisten.

Die materiellen Voraussetzungen meint die zur Durchführung des Präventionsangebots notwendigen Hilfsmittel, wie z.B. Yogamatten, Sitzgelegenheiten, Kleingeräte, etc.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Unter anderem muss die Barrierefreiheit für Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap berücksichtigt werden. Weitere themenspezifische Informationen finden Sie unter: www.bag-selbsthilfe.de

- (3) Der Präventionspartner beantragt bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen eine Institutionskennzeichen-Nummer (IK-Nr.). Die bei der AG IK gespeicherten Daten sind Basis für die Abrechnung.

Der Präventionspartner hat der AOK alle Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere:

- Änderungen von Kontaktdaten
- Änderung der Bankdaten
- Änderungen der zeitlichen, inhaltlichen, personellen und räumlichen Angaben

- (4) Der Versicherte wählt gemeinsam mit der AOK ein/en Angebot/Kurs aus. Die Empfehlung an den Versicherten erfolgt durch die AOK unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse des Versicherten sowie nach wirtschaftlichen Grundsätzen der AOK.

- (5) Dem Präventionspartner muss vor Kursbeginn eine Genehmigung (= „Gutschein“ für den Versicherten, siehe Anlage) für den teilnehmenden Versicherten vorliegen.

Kontraindikationen, die den Erfolg des Angebotes/Kurses in Frage stellen und die Gesundheit des Versicherten gefährden, sind auszuschließen.

Eine nachträgliche Änderung der Inhalte der von der AOK anerkannten Kurskonzepte des Präventionspartners durch den Präventionspartner ist nicht zulässig.

- (6) Der Präventionspartner plant und organisiert selbständig die Kursdurchführung. Er weist AOK-Versicherte aktiv auf die Möglichkeit der kostenfreien Teilnahme per Gutschein hin, falls diese zu Kursbeginn noch keinen Gutschein vorgelegt haben.

- (7) Falls eine oder mehrere angesetzte Kurseinheit/en nicht wie geplant durchgeführt werden kann/können, verpflichtet sich der Präventionspartner, die Verschiebung der Kurseinheit/en oder deren Durchführung rechtzeitig durch eine andere entsprechend qualifizierte Fachkraft zu organisieren. Dabei ist auf eine sofortige Information der Versicherten sowie eine reibungslose Fortführung des Angebotes/Kurses hinzuwirken.

- (8) Der Präventionspartner verpflichtet sich, die Teilnahme der Versicherten an den einzelnen Kurseinheiten zu dokumentieren. Eine Muster-Teilnehmer-Liste ist den Anlagen beigelegt. Bei Kursen, die ausschließlich digital stattfinden ist weiterhin eine Teilnehmerliste zu führen. Eine Unterschrift des Versicherten ist nicht notwendig. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für alle Kurse 3 Jahre.

- (9) Die Durchführung einer Kurseinheit ist am Tage der Leistungsabgabe durch den Versicherten mit Unterschriftsleistung zu dokumentieren. Unterschriftsleistungen im Voraus oder durch Nachbescheinigung sind nicht zulässig. Bei digitalen Angeboten und somit ausbleibendem persönlichen

Kontakt zwischen Anbieter und Versichertem, ist keine Unterschrift erforderlich. Im Feld „Unterschrift“ ist stattdessen das Wort „Onlineangebot“ einzutragen. Die AOK hält sich vor den Versicherten nach den durchgeführten Kursen eine Abrechnungsbestätigung zukommen zu lassen.

§4 Durchführung von AOK-Kursen

- (1) Der Präventionspartner kann die Durchführung von Kursen anbieten, die auf Kurskonzepten der AOK beruhen. Diese Kurskonzepte sind standardisiert und werden von der AOK in Form von Kursmanualen mit den dazugehörigen Teilnehmerunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Kurskonzepte dürfen nur während der Vertragslaufzeit genutzt und umgesetzt werden.
- (2) Der Präventionspartner verpflichtet sich, die von der AOK überlassenen Kursmaterialien nur im Rahmen dieser Kurse zu verwenden. Eine Weitergabe der Materialien an Dritte ist nicht gestattet. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist er verpflichtet, die Materialien vollständig an die AOK zurückzugeben und nicht weiter zu verwenden. Etwaig gefertigte Kopien sind ebenfalls zurückzugeben oder zu vernichten.
- (3) Die AOK sichert eine kostenfreie Einweisung des Präventionspartners in die entsprechenden Kurskonzepte zu. Nach der Einweisung erhält der Präventionspartner ein Zertifikat.

§ 5 Qualitätssicherung

- (1) Der Präventionspartner stellt sicher, dass die Dokumentation der Kursteilnahme nachvollziehbar ist. Er verpflichtet sich, diese Dokumentation drei Jahre aufzubewahren und bei einer evtl. Prüfung zugänglich zu machen.
- (2) Die Qualität der Leistungserbringung kann jederzeit durch die AOK geprüft werden.

Die AOK hat das Recht, während der üblichen Betriebszeiten nach Ankündigung die Einrichtung zu besichtigen. Bei der Bestimmung des Termins wird sie die berechtigten Interessen des Präventionspartners angemessen berücksichtigen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Einsicht in abrechnungsrelevante Unterlagen, aus denen die für die Versicherten der AOK durchgeführten Leistungen ersichtlich sind sowie die Begutachtung der praktischen Leistungsausführung vor Ort. Die entsprechenden Unterlagen sind vom Präventionspartner verpflichtend bereitzustellen.

- (3) Im Rahmen einer begleitenden Qualitätssicherung und Evaluation kann die AOK oder ein von ihr beauftragtes Institut standardisierte anonymisierte Frageinstrumente verbindlich einsetzen. Der Präventionspartner stellt das Ausfüllen und Beantworten der erforderlichen Angaben durch den Versicherten sicher und leitet diese anonymisiert an die AOK bzw. das entsprechende Institut weiter. Hierfür ist vom Präventionspartner ein Internetzugang bereitzuhalten.
- (4) Die AOK verpflichtet sich, dem Präventionspartner die Ergebnisse der Evaluation zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt versichertenbezogen unverzüglich nach Abschluss des Kurses und einer Mindestteilnahme von 80% des Versicherten. Dabei ist der vollständig ausgefüllte Abrechnungs-

beleg, den der Präventionspartner über den Versicherten erhält, im Original bei der AOK einzureichen. Ein Muster des Abrechnungsbeleges wird beispielhaft beigelegt (siehe Anlage).

- (2) Die Vergütungssätze der einzelnen Angebote/Kurse pro AOK-Versicherten werden in gesonderten Einzelfestlegungen (lt. Anlage/n) geregelt. Eine Vorauszahlung oder Zuzahlung des Versicherten für diese Leistung an den Präventionspartner ist nicht zulässig.
- (3) Die Forderungen werden unter dem Vorbehalt einer abschließenden, sachlichen und rechnerischen Prüfung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen und vertragsgerechten Abrechnungsbelege bei der AOK beglichen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn binnen der Zahlungsfrist ein Überweisungsauftrag an ein Geldinstitut erteilt wurde.
- (4) Der Präventionspartner wird die Leistung nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbringen (§ 12 SGB V). Andere als die hier vereinbarten Leistungen dürfen nicht zu Lasten der AOK bewirkt werden.
- (5) Mitglieds- und Vereinsbeiträge sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht erstattungsfähig bzw. werden nicht vergütet.
- (6) Bestehen mit dem Vertragspartner weitere Verträge zur Leistungserbringung, so bleiben diese unberührt. Eine Vermischung der Leistungserbringung ist unzulässig.

§ 7

Sonderaufträge durch die AOK

- (1) Der Präventionspartner erklärt sich grundsätzlich bereit, im Auftrag der AOK weitere Angebote und Veranstaltungen zur Primärprävention, Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten, auch im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, und zum gesundheitsbewussten Verhalten sowie zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes durchzuführen. Umfang und Inhalt der Tätigkeit sowie die Vergütung dieser Sonderleistungen werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart und regeln sich nach der Maßgabe des Auftrags. Werden diese Leistungen durchgeführt, sind sie als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8

Haftung und Versicherungspflicht

- (1) Der Präventionspartner hat die AOK von allen Ansprüchen Dritter (z.B. Versicherter) freizustellen, die auf schuldhaftem Verhalten des Präventionspartners, seiner gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages beruhen, soweit die AOK am Entstehen der Ansprüche Dritter kein Verschulden trifft.

Der Präventionspartner verpflichtet sich, zur Abdeckung solcher Risiken ausreichende Versicherungen abzuschließen. Diese Versicherungen sind gegenüber der AOK auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Der Präventionspartner haftet für den/die Kursleiter sowie Dritte, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient, wie für sich selbst.
- (3) Eine Haftung der AOK für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Eine Haftung der AOK für etwaige Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund - gegenüber dem Präventionspartner bzw. seiner Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AOK beruhen.

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht. Der Präventionspartner verpflichtet sich zum Abschluss ausreichender Versicherungen.

- (4) Selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen, unterliegen der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung (§ 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Beitragspflicht zur Deutschen Rentenversicherung sowie die Meldepflicht obliegt allein dem Leistungserbringer (§§ 169 Nr. 1, 190 a SGB VI).

Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit werden von der AOK nicht bezahlt.

- (5) Da es sich mit diesem Vertrag nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, ist die AOK von jeglicher Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen entbunden.

Dem Präventionspartner ist bekannt, dass die Versteuerung der Vergütung durch ihn persönlich zu erfolgen hat.

§ 9 Werbung

- (1) Die landesweite Vermarktung des Gutscheinmodells, sowie der AOK- und Partner-Angebote erfolgt durch die AOK. Der Präventionspartner ist berechtigt, die Angebote und Kurse nach vorheriger Abstimmung mit der AOK regional zu vermarkten.
- (2) Der Präventionspartner genehmigt der AOK die Veröffentlichung seiner Adressdaten im Internet und anderen Medien und die Verlinkung seiner Internetseiten.
- (3) Der Präventionspartner erklärt seine Bereitschaft eine Verlinkung zur AOK auf seiner Internetseite herzustellen.
- (4) Die AOK stellt auf Wunsch des Präventionspartners Werbematerialien zur Verfügung.

§ 10 Urheberrecht

- (1) Die von der AOK zur Verfügung gestellten Kursmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verbreitung, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung außerhalb dieser Vereinbarung ist unzulässig. Der Präventionspartner ist verpflichtet nach Beendigung der Vereinbarung die ihm von der AOK zur Verfügung gestellten Kursmaterialien unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Zusammenfassende Ergebnisse sowie Interpretationen und Auswertungen der Leistungserbringung stehen ausschließlich der AOK zur Verwendung zu. Der Präventionspartner kann während der Laufzeit der Vereinbarung diese Ergebnisse mit Zustimmung der AOK nutzen, jedoch nicht veröffentlichen.

§11 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Präventionspartner verpflichtet sich zur Wahrung der Regelungen der EU Datenschutzgrundverordnung und des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I und trägt dafür Sorge, dass auch unterstützende Fachkräfte entsprechend verpflichtet werden. Dem Präventionspartner ist es in diesem Zusammenhang untersagt personenbezogene Daten unbefugt:

- zu erheben,
- zu einem anderen als dem zur jeweiligen vertragsmäßigen Leistungserbringung bestimmten Zweck zu verarbeiten,
- bekannt zu geben oder zugänglich zu machen,
- in sonstiger Art und Weise zu nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus der oben genannten Rahmenvereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Abs. 1 besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort und umfasst insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit bezüglich aller Tatsachen, die er von Versicherten im Zuge seiner Tätigkeit erfahren hat. Der Leistungserbringer wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach den §§ 42 und 43 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung führen.
- (3) Der Präventionspartner ist mit der Speicherung und Weitergabe seiner Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung einverstanden.
- (4) Der Präventionspartner verpflichtet sich, dass die in dem Art. 32 DSGVO genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Sicherheit der Verarbeitung getroffen worden sind und eingehalten werden, um den Schutz der personenbezogenen Daten der Teilnehmer an den Angeboten/Kursen zur individuellen Primärprävention zu gewährleisten.
- (5) Bei der Durchführung eines digitalen Angebotes obliegt dem Anbieter die Wahl des Streamingdienstes. Der Präventionspartner ist für die Verarbeitung und Nutzung der Daten im Rahmen der Durchführung der Kurse zur individuellen Primärprävention verantwortlich sowie für die Aufklärung des teilnehmenden Versicherten über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

§ 12 Geltungsdauer/Beendigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt zum XXX und gilt 12 Monate.
- (2) Hat keine der Vertragsparteien 3 Monate vor Vertragsende einer Verlängerung widersprochen, gilt diese Vereinbarung auf unbestimmte Dauer fort. Sie ist dann durch jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar. Der Widerspruch bzw. die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner am ersten Werktag der Widerspruchs-/ Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzungen oder Vertrauensmängel, die für den jeweils betroffenen Vertragspartner ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn wesentliche Vertragspflichten so schwerwiegend verletzt oder nicht erfüllt werden, dass ein Festhalten am Vertrag schon nach einmaligem Verstoß nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Vertragspartner vorsätzlich, arglistig oder mit Täuschungsabsicht gehandelt hat.

Die AOK kann die Vereinbarung auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder eines Eingreifens oder einer sonstigen Maßnahme der Aufsicht führenden Behörden die Grundlage der Vertragserfüllung wesentlich verändert wird oder ganz entfällt.

(4) Die in den Anlagen vereinbarten gesonderten Einzelfestlegungen sind separat kündbar.

§ 13

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise, insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (2) Änderungen oder Nachträge zu dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
- (3) Der Präventionspartner erklärt, zusammen mit dieser Vereinbarung folgende Unterlagen erhalten zu haben:
 - Anlage „Anerkannte Angebote“
 - Anlage Muster Gutschein-Abrechnungsbeleg
 - Anlage Muster Sonderauftrag
 - Anlage Muster-Teilnehmer-Liste

Die jeweiligen Kurskonzepte/Kursmaterialien für AOK-Kurse erhält der Präventionspartner im Rahmen der getroffenen Einzelfestlegungen. Die o.g. Unterlagen werden wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

_____ (Ort), _____ (Datum)

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

Präventionspartner

„Anerkannte Angebote“

Einrichtung		Anbieter-Nr.	
--------------------	--	---------------------	--

Angaben zu den Angeboten				Angaben der AOK	
Kurstitel	Einheiten x Minuten	Kursort	Honorar* je Teilnehmer in €	Angebots-Nr.	Gültig ab:

XXXX, XXX

_____ (Ort), _____ (Datum)

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

Präventionspartner

* Das Honorar wird als Bruttopreis angegeben und beinhaltet alle Nebenkosten und sonstigen kostenrelevanten Faktoren inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer.

Wichtig:

Bitte fügen Sie keine anderen Schriftstücke in den Umschlag!
(z.B. kein Anschreiben, weitere Abrechnungen udgl.)

Bitte die Gutscheine nicht heften, tackern, knicken!

Bitte verwenden Sie keinen Firmenstempel!

Gutschein für ein AOK Gesundheitsangebot

Schön, dass Sie für Ihre Gesundheit aktiv werden wollen – dabei unterstützen wir Sie gern. Dieser Gutschein der **AOK Niedersachsen** ermöglicht Ihnen – innerhalb der Mitgliedschaft bei uns – die kostenfreie Teilnahme an einem Gesundheitsangebot bei einem unserer Partner. Dort vereinbaren Sie Ihren persönlichen Kurstermin, dann kann es losgehen. Nehmen Sie an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten teil, rechnet der AOK-Partner diesen Gutschein direkt mit uns ab. **Bei einer Kursteilnahme von weniger als 80 Prozent ist der Anbieter berechtigt, Ihnen die Kosten zu berechnen.**

Ihr Kundenwunsch Präventionsangebot nach §20 SGB V

Name: >Mustermann< Versichertennummer: >9999999999<

Vorname: >Max< Gutscheinr.: >999999999999<

Kassennummer: >102114819< Gebührenposition: >9999999<

Gültig von: >TT.MM.JJJJ< bis: >TT.MM.JJJJ<

Hinweis zum Datenschutz:

Damit wir unsere Aufgaben zu Leistungen der Primär- bzw. Sekundärprävention (§§ 20 und 20 a bzw. § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) rechtmäßig erfüllen können, ist Ihr Mitwirken nach § 60 SGB I erforderlich. Ihre Daten werden im vorliegenden Falle zum Zwecke der Abrechnung der Leistungen mit dem Vertragspartner benötigt und genutzt. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren oben genannten Ansprechpartner oder unseren Datenschutzbeauftragten.

Dieser Gutschein ist ausschließlich vom Kursanbieter auszufüllen und vom Versicherten nach der Kursteilnahme zu unterschreiben!

Name des Präventionspartners:

Kurstitel:

Kursleiter:

Beginn: Ende:

Ich bestätige die Teilnahme von Einheiten an diesem Angebot.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer

IK-Nummer des Präventionspartners

Angebotsnummer

Betrag in Euro: ,

Ort, Datum

Unterschrift Präventionspartner

Auftrag

zur Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Leistungen der Primärprävention vom

Name:

Adresse:

wird beauftragt, für die **AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.**
Regionaleinheit
Servicezentrum

folgendes Angebot / Veranstaltung durchzuführen:

Bezeichnung:

Umfang: Zeitstunden (60 Min.)

Zeitraum: am /vom

Ort:

Uhrzeit

Honorar: €

Voraussetzungen für die Durchführung:

1. Der Auftragnehmer führt für die AOK ergänzend zur Rahmenvereinbarung weitere Leistungen durch. Diese werden mit einem gesonderten Honorar vergütet.
2. Die Organisation und Durchführung des Angebotes obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer. Die AOK ist berechtigt, zur Organisation und Durchführung ergänzende Anforderungen zu stellen.
3. Die Rekrutierung der Teilnehmer und weitere Angebotsverwaltung erfolgt durch die AOK.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Anwesenheitsliste zu führen und diese nach Beendigung des Angebotes der AOK zuzuleiten. Die Anwesenheitsliste wird i. d. R. vor Veranstaltungsbeginn durch die AOK zur Verfügung gestellt. In der Liste ist die Anzahl der Teilnahmen je Teilnehmer zu erfassen. Der Auftragnehmer bestätigt durch die Unterschrift je Teilnehmer auf der Teilnehmerliste die Richtigkeit der Eintragungen.
5. Der Auftragnehmer erhält für jedes Präventionsangebot schriftlich eine Bestätigung, in der Angebotsname, Ort, Zeitraum, Uhrzeit und Umfang enthalten sind.
6. Für die Versteuerung jedweder Art und die Abführung der Mehrwertsteuer hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen
7. Der Vertragspartner stellt nach Beendigung der Veranstaltung der AOK das vereinbarte Honorar in Rechnung. Mit Zahlung des Honorars sind alle Ansprüche des Präventionspartners gegen die AOK beglichen.
8. Der Auftrag kann von jedem Vertragspartner bis 7 Tage vor dem Aktionstag kostenfrei abgesagt werden. Bei einer Absage von weniger als 7 Tagen vor dem Aktionstag kann der Kooperationspartner 25% des vereinbarten Honorars in Rechnung stellen.

, den 20XX

Geschäftsbereichsleiter(in)

Regionaleinheit

Präventionspartner

Teilnahmebescheinigung

Name des Präventionspartners:

Teilnehmer:

Angebot:

Datum: von - bis

Kursleiter:

Hiermit bestätige ich meine Teilnahme an dem oben genannten Angebot:

Termine/Datum	Unterschrift des Versicherten